

10/SN-333/ME



BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

DVR: 0661716

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESEZENTWURF	
Zl. 35	-GE/19- P3
Datum:	2. JUNI 1993
Verteilt	04. Juni 1993 / 95

Wien, 1993 05 28  
A-194-70/511-93  
De/Br

*D. Sauringer*

**Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert werden (GZ 72.000/10-I/B/5B/93).**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet Ihnen die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert werden, in 25facher Ausfertigung (GZ 72.000/10-I/B/5B/93).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DDr. Renate Denzel e.h.  
(Generalsekretärin)

Ass.- Prof. Dr. Norbert Frei e.h.  
(Vorsitzender)

F.d.R.d.A.: *Renate Denzel*

**Anlage**

**Bundeskonferenz des wissenschaftlichen  
und künstlerischen Personals  
der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen**



Liechtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei  
Generalsekretärin: Mag. DDr. R. Denzel

**Stellungnahme**  
der  
**Bundeskonferenz**  
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

zu den Entwürfen

eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Universitäts-Organisationsgesetz

sowie

eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die  
Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften  
in Klagenfurt

geändert werden.

Zur GZ. 72.000/10-I/B/5B/93 des  
Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung  
vom 20. April 1993

Bun

## 1. zur Änderung des UOG

### **Zu § 11 Abs. 1 lit. 1:**

Der Umbenennung in "Universität Klagenfurt" wird zugestimmt.

### **Zu § 12 Abs. 8:**

Die Gliederung in Fakultäten wird akzeptiert; die "Kulturwissenschaftliche Fakultät" sollte in "Fakultät für Kulturwissenschaften" umbenannt werden.

### **Zu Artikel II:**

Den Übergangsbestimmungen wird zugestimmt.

## 2. Zu den Änderungen des Gründungsgesetzes

### **Zu § 1 Abs. 1:**

Die Gebiete der wissenschaftlichen Forschung und Lehre erscheinen zu eng definiert: sie sollten sich auf "Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Informatik" erstrecken.

### **Zu § 1 Abs. 2:**

Die Durchführung Internationaler Studien gem. § 13 AHStG sollte ergänzt werden.

## 3. Zu den Erläuterungen

Der gelegentlich einseitige und polemische Ton der Formulierungen wäre entbehrlich gewesen.

Für die Bundeskonferenz  
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. Denzel e.h.

N. Frei e.h.

Wien, im Mai 1993.